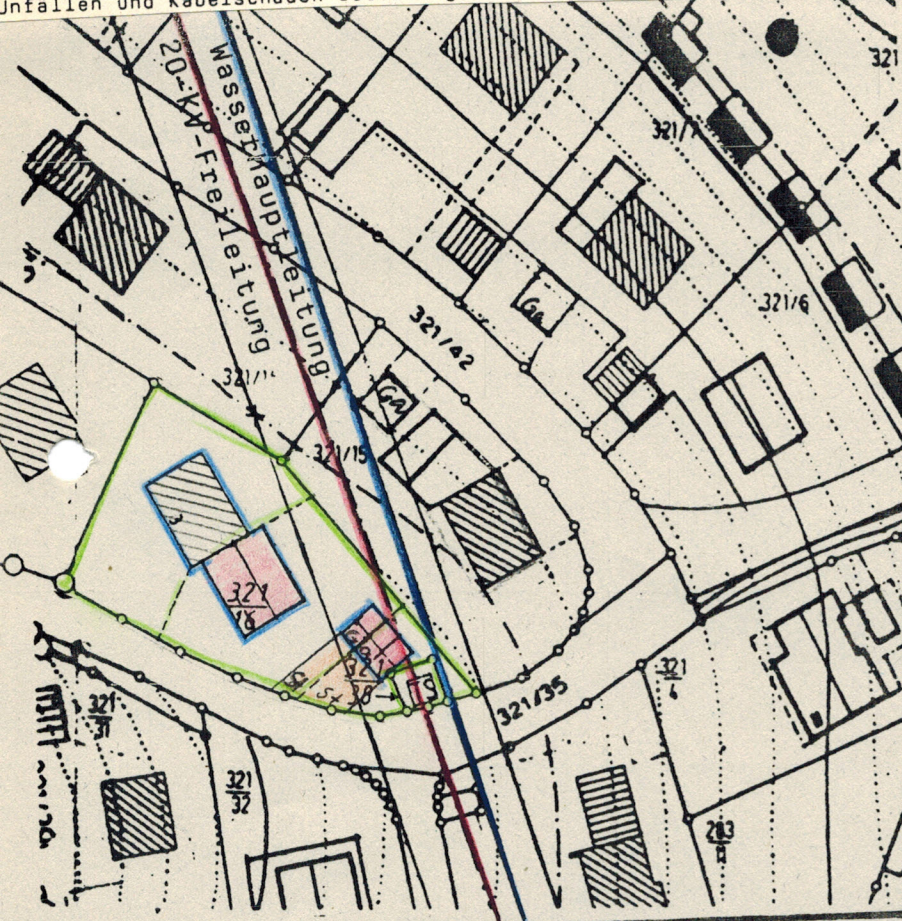



nweise der Obag  
 er Garagentrakt ist neben der Trafostation Haselbach Nr.4 in der  
 rase einer zu dieser Station führenden 40-KV-Mittelspannungs-  
 reileitung angeordnet. Eine Bebauung in dieser Zone ist von der  
 bag zu überprüfen. Dazu benötigt die Bezirksleitung Passau den  
 antrag der Garagen. Die Bezirksstelle Tiefenbach, Dietrich-  
 onhöffer-Str.14 ist über alle Vorhaben im Leitungsbereich, wie  
 planzungen von Sträuchern und Bäumen, Aufstellen von besteigbaren  
 pielgeräten, Errichtung von Stützmauern, Bau von Schwimmbädern  
 sw. rechtzeitig zu informieren. Allgemein ist zu beachten, daß  
 rbeiten im Bereich von Freileitungen mit erhöhter Vorsicht auszu-  
 führen sind. Eine Annäherung auf weniger als 3 m an die Leiterseile  
 ist mit Lebensgefahr verbunden. Nachdem entlang der zum Bau vorge-  
 sehenen Garagenzufahrt ein Erdkabel verläuft, sind bei dem Ortster-  
 min die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von  
 Unfällen und Kabelschäden festzulegen.




# DECKBLATT NR.47

ZUM BEBAUUNGSPLAN  
 Haselbach "Lohsiedlung"  
 GEMEINDE TIEFENBACH  
 LANDKREIS PASSAU


TIEFENBACH, DEN 29. Juli 1993

Gemeinde  
 94113 Tiefenbach b. Passau  
  
 (Rankl)  
 1. Bürgermeister

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND-  
 ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER  
 SITZUNG VOM 7. Sept. 1993  
 GEMEINDE TIEFENBACH 22. Sept. 1993

Gemeinde  
 94113 Tiefenbach b. Passau  
  
 (Schwarzmaier)  
 2. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:  
 DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH  
 DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL  
 AM 22. Sept. 1993 BEKANNTMACHT

Gemeinde  
 94113 Tiefenbach b. Passau  
  
 (Schwarzmaier)  
 2. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetz-  
 buches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und  
 der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger  
 öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 S. 2  
 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1  
 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei An-  
 wendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher  
 Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2  
 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteili-  
 gung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung  
 des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer  
 Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5,  
 § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbe-  
 achtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des  
 Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe  
 unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den  
 Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das  
 Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß  
 gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Be-  
 kenntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans  
 verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.



Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlicher Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herusstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anlaß zur Änderung:

Der Bebauungsplan Haselbach-Lohsiedlung ist fertig erstellt und rechtskräftig. Die Eheleute Karl und Gabriele Miedl, Haselbach, beabsichtigen den Anbau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 321/16, Gemarkung Haselbach. Die Eheleute Helmut und Magdalena Köck beabsichtigen den Neubau einer Doppelgarage. Die Eheleute Miedl und Köck haben deshalb die Erweiterung der Baugrenzen sowie die Teilung des Grundstückes Fl.Nr. 321/16, Gemarkung Haselbach beantragt.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat den Antrag in seiner Sitzung am 29. Juli 1993 befürwortet und die Änderung des Bebauungsplanes mit diesem Deckblatt beschlossen.

Tiefenbach, den 29. Juli 1993

(Rankl), 1. Bürgermeister